

Zeitschrift: Neue Wege : Beiträge zu Religion und Sozialismus
Herausgeber: Vereinigung Freundinnen und Freunde der Neuen Wege
Band: 88 (1994)
Heft: 10

Artikel: Brief aus dem Nationalrat : Gefahr für die AHV
Autor: Leemann, Ursula
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-143860>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gefahr für die AHV

«Die Leistungen von AHV und IV dürfen nicht gekürzt werden.» Es wäre in der Tat ein selbstmörderisches Unterfangen für jede Partei, eine Kürzung dieser Renten zu verlangen; mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten wünschen laut verschiedensten Umfragen keinen Sozialabbau. Und die AHV ist das Rückgrat unseres Sozialstaates in finanzieller und psychologischer Hinsicht, in bezug auf die Betroffenheit aller Menschen. Die zitierte Feststellung ist deshalb auch den gegenwärtigen Vorschlägen der bürgerlichen Parteien zur Sanierung des Bundeshaushaltes zu entnehmen.

«Sparen im Sozialbereich darf kein Tabu sein»

Darf dies als Zeichen der Einsicht in sozialpolitische Notwendigkeiten und für unsere Seite als eine gewisse «Entwarnung» gewertet werden? Ich denke, dies wäre höchst gefährlich, und zwar nicht nur deswegen, weil auf die Zeit *vor* den Wahlen auch wieder eine Zeit *nach* den Wahlen folgen wird. Die Aussage «Sparen im Sozialbereich darf kein Tabu sein», steht nach wie vor in den bürgerlichen Sanierungsplänen. Im Vordergrund der Auseinandersetzungen stehen heute vielleicht eher andere Sozialwerke, beispielsweise die Arbeitslosenversicherung, aber, lassen wir uns nicht täuschen, es geht auch um AHV und IV, es geht um den Kern unseres Sozialstaates.

Die FDP fordert heute explizit, dass die periodisch erfolgende Anpassung der AHV-Renten geändert werden müsse. *Realloohnerhöhungen* seien künftig *nicht mehr mitzuberocksichtigen*, der *Teuerungsausgleich* solle nur noch *einkommensabhängig* ausgerichtet werden. Damit werden die Renten tatsächlich im wörtlichen Sinne

nicht gekürzt, und dies kann also auch publikumswirksam auf die Fahne geschrieben werden. In Zeiten, da die Inflation niedrig ist, die Beschäftigten weder Realloohnerhöhung durchsetzen noch automatischen Teuerungsausgleich beanspruchen können und wegen der demographischen Entwicklung die AHV-Finanzierung neu geregelt werden muss, in solchen Zeiten könnten Leichtgläubige mit dem Argument, die Sozialwerke liessen sich auf die Dauer nur durch «Masshalten» sichern, möglicherweise davon überzeugt werden, auf den AHV-Teuerungsausgleich zu verzichten. Dass aber sehr viel mehr auf dem Spiel steht als eine vielleicht geringfügige zeitweilige Einschränkung, dass es um nichts anderes geht als um die *längerfristige Aushöhlung der AHV*, ist schwieriger und weniger plakativ zu erklären.

Besorgniserregend sind sehr ernst zu nehmende Äusserungen, wonach nun endlich die geplante *Verankerung der Ergänzungsleistungen in der Bundesverfassung* voranzutreiben sei. So harmlos dies zunächst tönen mag: Die Tragweite solcher Vorschläge darf, insbesondere in Verbindung mit den bürgerlichen Sanierungsvorschlägen, nicht unterschätzt werden.

Laut Bundesverfassung sollen die AHV/IV-Renten den *Existenzbedarf* angemessen decken und mindestens der Teuerung angepasst werden (Artikel 34 quater Abs. 2). In den Übergangsbestimmungen ist festgehalten, dass Ergänzungsleistungen ausgerichtet werden, solange die ordentlichen Renten für den Existenzbedarf nicht ausreichen (Artikel 11). Durch diese Übergangsbestimmung ist ein Verfassungsanspruch auf Ergänzungsleistungen sichergestellt für diejenigen, die ihrer bedürfen, und in diesem Sinne sind Ergänzungsleistungen durchaus keine Almosen. Gleichzeitig

kommt aber auch zum Ausdruck, dass das eigentliche Ziel ein allgemeiner Anspruch auf eine existenzsichernde Altersvorsorge ist. Dies entspricht auch unseren grundlegenden gesellschaftspolitischen Vorstellungen; denn es ist von sehr grosser Bedeutung, ob Altersrenten als Versicherungsleistungen *allen* ausbezahlt werden oder ob unterschieden wird zwischen *Bedürftigen und Nicht-Bedürftigen*. Über den Schatten von calvinistisch-puritanisch geprägten Vorstellungen, dass es den Stolz verletzt, auf nicht selbst «Verdientes» angewiesen zu sein, kommt jedenfalls die ältere Generation noch immer schwer hinweg. Gleichzeitig erhält in der modernen Konsum- und Leistungsgesellschaft die Unterscheidung von «Arm» und «Reich» eine sozial äusserst folgenschwere Bedeutung. Armut ist gleichbedeutend mit Ausgrenztsein.

Anspruch auf existenzsichernde Altersrente versus «Prinzip der Bedürftigkeit»

Für absehbare Zeit sind allgemeine existenzdeckende AHV-Minimalrenten wohl kaum zu verwirklichen. Unabhängig davon werden *Ergänzungsleistungen notwendig* bleiben: Der Rahmen eines «normalen» Existenzbedarfs wird allzu leicht durch exorbitante Mieten, nicht voll gedeckte Krankheits- oder Hilflosigkeitskosten oder ähnliches gesprengt. Und neu zu schaffende Rentenkategorien – etwa für Alleinerziehende mit kleinen Kindern – haben heute nur dann überhaupt eine Chance, wenn sie wie Ergänzungsleistungen nach dem Bedürftigkeitsprinzip ausgerichtet werden. Wir leben also damit, dass der ursprüngliche *Verfassungsanspruch* nicht mit der Realität übereinstimmt. Aber immerhin, als Ziel ist er formuliert, und es ist zweifellos besser, einen (noch) nicht eingelösten als gar keinen Verfassungsanspruch zu haben. Wir verdanken es wohl auch nur dem seit bald 50 Jahren bestehenden Verfassungsartikel, dass unsere Innenministerin heute an die Verwirklichung einer Mutterschaftsversicherung gehen kann.

Werden die AHV-Renten nicht mehr der Teuerung und den Reallöhnen angepasst, so entfernen wir uns langsam aber sicher vom Ziel. Das Gewicht der allgemeinen Rente für alle nimmt ab; der Anteil derjenigen aber, die Leistungen nach Bedürftigkeit erhalten, steigt entsprechend. Dies kommt «billiger» zu stehen – und bei der Solidaritätswirkung der AHV-Finanzierung ist dies ja das unverhohlene Ziel der Bürgerlichen. Die *Schere zwischen Arm und Reich*, in bezug auf Einkommen und noch viel ausgeprägter in bezug auf Vermögen, öffnet sich ohnehin, möge sie es noch weiter tun.

Sollten nun *Ergänzungsleistungen in der Bundesverfassung* selber verankert werden – na ja, grundsätzlich könnte dies je nach Wortlaut eines entsprechenden Artikels im Hinblick auf neue Rentenkategorien tatsächlich positiv sein. Etwas anderes würde ich aus Ruth Dreifuss' Departement auch gar nicht erwarten. Aber angesichts der Mehrheitsverhältnisse in unserem Parlament, angesichts der bürgerlichen Vorstellungen von Sanierung der Bundesfinanzen und von Sozialstaatlichkeit, dünkt mich jeder Versuch einer solchen Verankerung ein *äusserst gefährliches Unterfangen*. Ich hege keinen Zweifel, dass die bürgerlichen Parteien jede Gelegenheit ergreifen werden, den AHV-Artikel selbst ihrem Sinn von «Realismus» anzupassen. Der Anspruch auf eine existenzsichernde Altersrente würde gestrichen – das Prinzip der Bedürftigkeit erhielte den Vorrang. Das ergäbe die volle Legitimierung für die Auslöschung der AHV; ohne unpopuläre Renten-Kürzungen selbstverständlich. Die Zeit würde das Ihrige tun. Die Zweidrittelgesellschaft wäre auch verfassungsmässig perfekt. Bereiten wir uns vor, es lohnt sich.

Ursula Leemann